

Auftragnehmer:  ERM GmbH Siemensstrasse 9 63263 Neu-Isenburg	Projekt: Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 / BalWin2 (ehemals LanWin1 und LanWin3)	Auftraggeber: 
Dok.-ID Auftragnehmer: --	Dok.-ID Auftraggeber: --	
Dokumententitel: Raumordnungsverfahren Landtrasse Unterlage 8 Synthesegutachten Anlage 2 Ergänzende Unterlage zum Standortgutachten LanWin3 inkl. Anhang A und B		

Klassifizierung: Öffentlich / Public
--

Kommentare und Notizen:

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Änderungen	Verfasser	Geprüft	Genehmigt
08					
07					
06					
05					
04					
03					
02					
01	2023-07-25	Antragsunterlagen Raumordnungsverfahren	ERM	CCH/LDA/ PST	LHA



Amprion Offshore GmbH
Paul Stegmann
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ergänzende raumordnerische Unterlage zum Standortgutachten LanWin3

Raumordnerische Bewertung der
Potentialstandorte Ibbenbüren und Lotte

26. Juni 2023

Projekt Nr.: 0679713

Unterschriftenseite

26. Juni 2023

Ergänzende raumordnerische Unterlage zum Standortgutachten LanWin3

Raumordnerische Bewertung der Potentialstandorte Ibbenbüren und Lotte

i. A. 

Charles Melchior
Partner

i. A. 

Thomas Gensch
Consultant

ERM GmbH
Siemensstrasse 9
63263 Neu-Isenburg

© Copyright 2023 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM').
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form
or by any means, without prior written permission of ERM.

INHALT

1. EINFÜHRUNG	1
1.1 Veranlassung und Zielsetzung.....	2
2. METHODE	4
2.1 Generelle Vorgehensweise.....	4
2.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	4
2.3 Prüfung und Operationalisierung landes- und regionalplanerischer Grundsätze und Ziele	6
2.3.1 Ausschlusskriterien	6
2.3.2 Rückstellungskriterien	8
2.3.3 Abwägungskriterien	9
3. VERGLEICHENDE BEWERTUNG DER POTENTIALSTANDORTE	11
3.1 Verbalargumentativer Vergleich.....	11
3.2 Abschließende Eignungsgruppierung	12
LITERATUR/QUELLEN/DOKUMENTE	13

ANHANG A AUSWERTUNG BETROFFENER LANDES- UND REGIONALPLÄNE

ANHANG B KARTEN

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser	5
Tabelle 2 Ausschlusskriterien	7
Tabelle 3 Ausschlusskriterien und deren Herleitung	7
Tabelle 4 Rückstellungskriterien	8
Tabelle 5 Rückstellungskriterien und deren Begründung	8
Tabelle 6 Abwägungskriterien zur Bewertung der Eignung	9
Tabelle 7 Abwägungskriterien und deren Begründung.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Offshore-Netzanbindungssysteme LanWin3 und LanWin1	1
Abbildung 2 Verbleibende Potenzialstandorte	3

Akronyme und Abkürzungen

Abs.	Absatz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DC	Gleichstrom (Direct Current)
EU	Europäische Union
FEP	Flächenentwicklungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsplan
m	Meter
NEP	Netzentwicklungsplan
NI	Niedersachsen
Nr.	Nummer
NVP	Netzverknüpfungspunkt
ROG	Raumordnungsgesetz
RP	Regionalplan
S.	Seite
u.a.	unter anderem
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1. EINFÜHRUNG

Die Offshore-Windenergie gehört zu den wesentlichen Bausteinen einer erfolgreichen Energiewende. Nur wenn es gelingt, die erzeugte erneuerbare Energie zu den Verbrauchszentren zu transportieren, kann Deutschland seinen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung leisten. Gleichzeitig hat sich die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Aufgrund zahlreicher bestehender und geplanter Windparks sind die Leitungen zur Einspeisung der regenerativ erzeugten Energie in das Höchstspannungsübertragungsnetz in der niedersächsischen Küstenregion bereits stark belastet. Daher sollen weitere Netzanbindungssysteme für Offshore-Windparks an das Stromnetz angebunden werden.

Die Amprion Offshore GmbH hat als Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag erhalten, das Offshore-Netzanbindungssystem LanWin3 von der Nordsee bis zum landseitigen Netzverknüpfungspunkt (NVP) Westerkappeln (Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt) zu realisieren. Das Projekt wurde durch den Netzentwicklungsplan 2035 (NEP) final bestätigt. Die Anbindung erfolgt mittels 525 kV-DC Technologie mit einer Übertragungsleistung von 2.000 MW. Der Zieltermin für die Inbetriebnahme des Systems LanWin3 ist gemäß NEP das Jahr 2033.

Nach aktuellem Planungsstand des FEP wird die Netzanbindung, von Gebiet 11 kommend, durch den Grenzkorridor II verlaufen. Demzufolge wird das DC-Seekabelsystem über die Insel Norderney bis zum Anlandungspunkt in Hilgenriedersiel geführt. Von dort verläuft das DC-Landkabel weiter in Richtung Westerkappeln (siehe Abbildung 1).

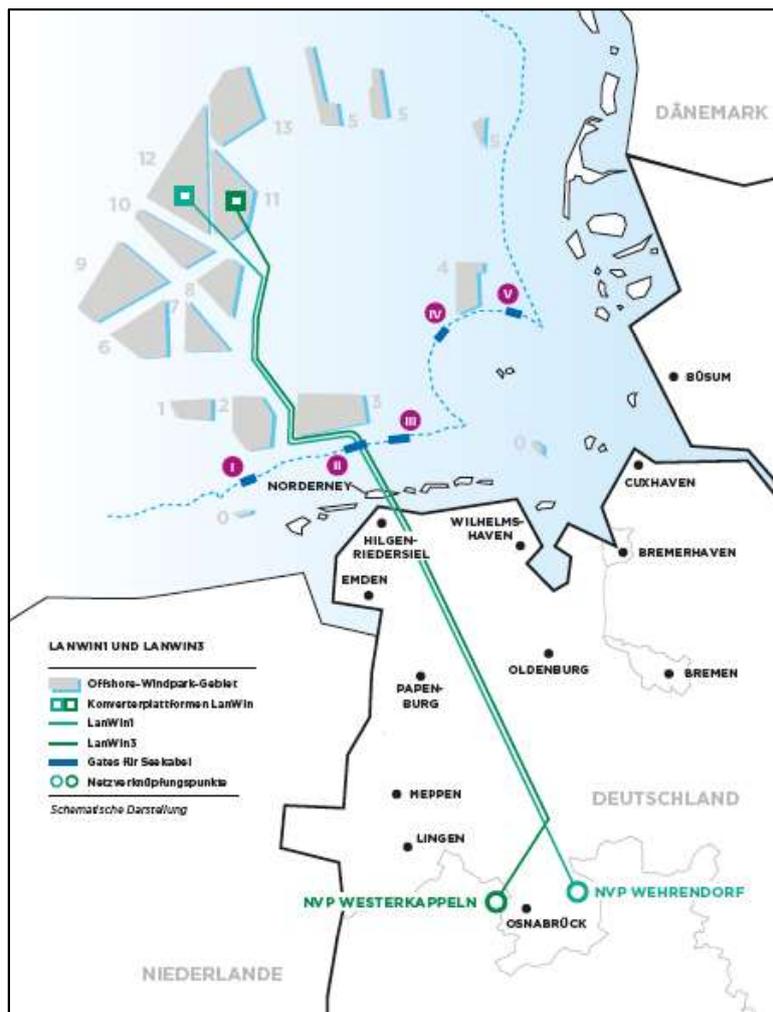


Abbildung 1 Offshore-Netzanbindungssysteme LanWin3 und LanWin1

Zur Integration des Offshore-Windstroms in das deutsche Verbundnetz muss im Umfeld des landseitigen NVP, also im Bereich von Westerkappeln, eine Konverterstation errichtet werden. Diese dient der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom. Die eigentliche Einspeisung in das Netz erfolgt sodann in einer Umspannanlage. Zwischen der Konverterstation und der bereits bestehenden Umspannanlage (UA) in Westerkappeln ist daher eine entsprechende Leitungsverbindung herzustellen, sofern bestehende Freileitungstrassen zum Anschluss an den NVP nicht genutzt werden können. Dies hängt maßgeblich vom gewählten Standort ab.

1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Ziel des vorangegangenen Standortgutachtens für das Raumordnungsverfahren war die Ermittlung von vorzugswürdigen Potenzialstandorten für eine Konverterstation im Umkreis des genannten NVP. Das Gutachten diente dazu, insbesondere unter Berücksichtigung umweltfachlicher und raumplanerischer Aspekte möglichst konfliktarme Potenzialstandorte zu identifizieren, die auch unter technischen Gesichtspunkten als geeignet einzustufen sind.

Das Standortgutachten wurde nach der Einreichung durch die zuständige Bezirksregierung Münster unter Berücksichtigung der weiteren ergänzend eingeholten Standortbewertungen (insb. der Artenschutzrechtlichen Voruntersuchung) geprüft. Nach gutachterlicher Einschätzung verbleiben von den ursprünglich fünf Potenzialstandorten (siehe Abbildung 2) aufgrund im Übrigen bestehender artenschutzrechtlicher Konflikte nur noch die Standorte Ibbenbüren und Lotte als Gegenstand der abschließenden raumordnerischen Bewertung.

- Potenzialstandort 1 („Kraftwerk Ibbenbüren“): 11,3 ha
ca. 5,2 km nordöstlich von Ibbenbüren
- Potenzialstandort 4 („Lotte“): 11,7 ha
ca. 1,1 km südlich von Halen

Die Bezirksregierung stellte Nachforderungen zur Darstellung der Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen für diese Potenzialstandorte. Diesen Nachforderungen wird durch die vorliegende ergänzende raumordnerische Unterlage entsprochen. Zusätzlich erfolgt eine ergänzende Prüfung des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz.

Die vorliegende Unterlage dient also der ergänzenden Detailprüfung raumordnerischer Festlegungen im Hinblick auf diejenigen Potenzialstandortflächen, die keine durchgreifenden Artenschutzkonflikte aufweisen.

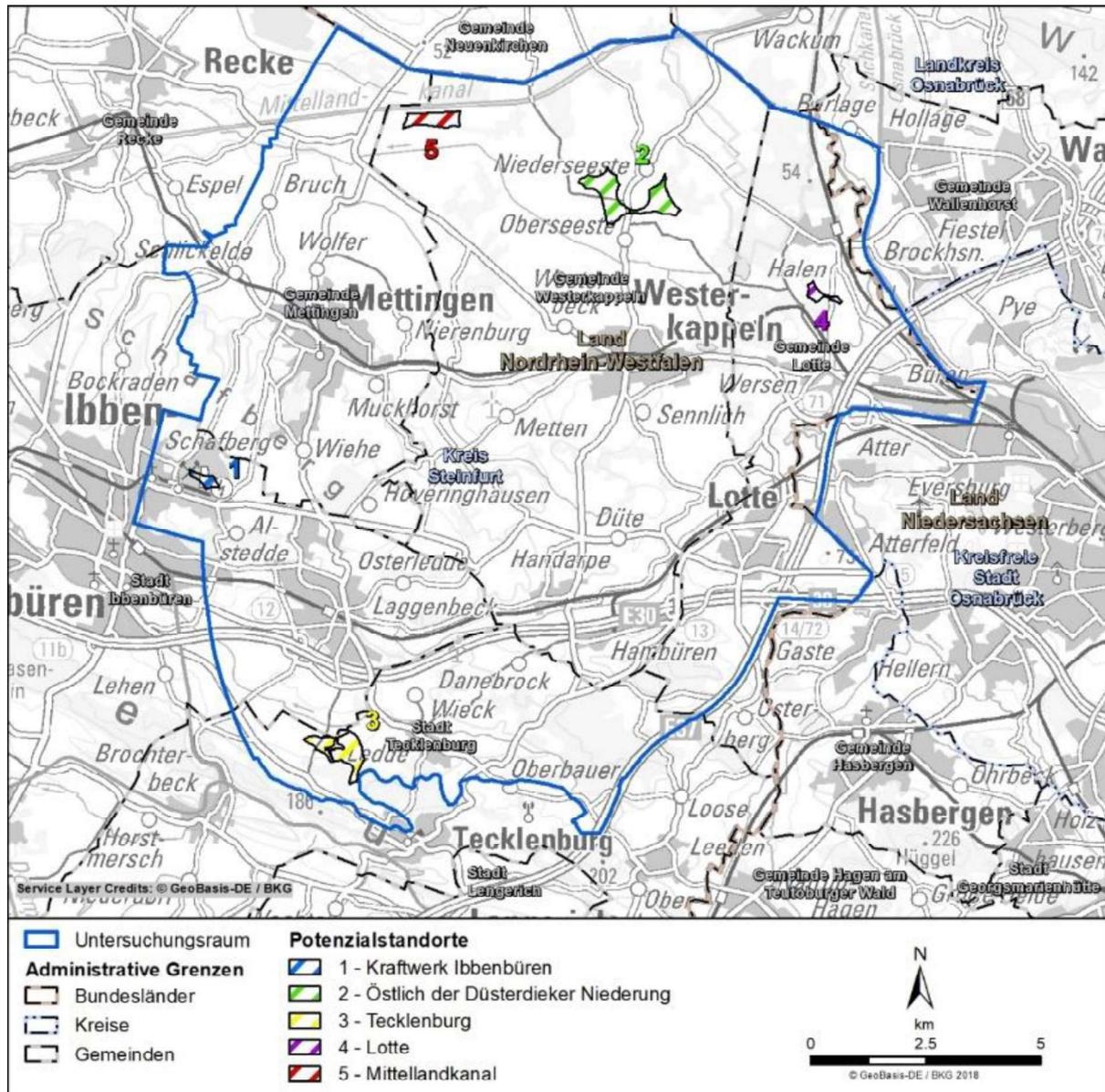


Abbildung 2 Verbleibende Potenzialstandorte

2. METHODE

2.1 Generelle Vorgehensweise

Die Prüfung wird ergänzend zur bereits bestehenden Standortherleitung im ursprünglichen Standortgutachten durchgeführt.

Hinsichtlich der Planungsprämissen, der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der bereits ermittelten umweltrelevanten Auswirkungen bleiben die dortigen Feststellungen unverändert. Daran anknüpfend werden die Potentialstandorte „Kraftwerk Ibbenbüren“ und „Lotte“ auf weitere raumordnerische Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) und konkrete landes- und regionalplanerische Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie mit Blick auf die Vorgaben des Regionalplans Münsterland (RP Münsterland) untersucht.

Bereits in das ursprüngliche Standortgutachten sind dabei Vorgaben des LEP NRW und des RP Münsterland eingeflossen. Die vorliegende Unterlage ergänzt diese Prüfung jedoch auf einer nun nochmals detaillierteren Prüf- und Vergleichsebene.

Aufbauend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird die Eignungsbewertung der beiden auf diese Weise ergänzend raumordnerisch untersuchten Potenzialstandorte abschließend aktualisiert (siehe Kapitel 3).

2.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), erschienen als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz, soll bereits bestehende hochwasserschutzbezogene Planungsvorgaben ergänzen. Er dient dazu, den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen.

In Tabelle 1 werden die für die Standortfindung relevanten Ziele und Grundsätze des BRPH auf Relevanz für das Vorhaben einer Konverter-Errichtung unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Fachinformationssysteme dargestellt. Da die Ziele und Grundsätze vorwiegend Prüfaufträge beinhalten, werden die Ergebnisse der Prüfungen nachfolgend entsprechend dokumentiert und fließen sodann in die verbalargumentative Gesamtbewertung (Kapitel 3) ein.

Tabelle 1 Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Erfordernisse des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz	
Festlegung	Ergebnis
<p>I. Allgemeines</p> <p>1. Hochwasserrisikomanagement</p> <p>I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.</p>	<p>Die Potentialstandorte befinden sich nicht in Gebieten mit erhöhtem Risiko von Hochwasserereignissen.</p>
<p>I. Allgemeines</p> <p>2. Klimawandel und -anpassung</p> <p>I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.</p>	<p>Nach Prüfung in öffentlich zugänglichen Fachinformationssystemen sind an den Potentialstandorten keine durch den Klimawandel ausgelösten Hochwasserereignisse zu erwarten.</p>
<p>II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen</p> <p>1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG</p> <p>II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden. 	<p>Potentialstandort 1 „Kraftwerk Ibbenbüren“: Kraftwerksstandort bereits versiegelt, Umfeld mit hoher Wasserrückhaltekapazität</p> <p>Potentialstandort 4 „Lotte“: Standort mit geringer Wasserrückhaltekapazität (Geoportal NRW)</p>
<p>II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen</p> <p>1. Einzugsgebiete nach § 3 Nummer 13 WHG</p> <p>II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.</p>	<p>Die Potentialstandorte befinden sich nicht in als Abfluss- oder Retentionsraum wirksamen Bereichen.</p>

2.3 Prüfung und Operationalisierung landes- und regionalplanerischer Grundsätze und Ziele

Im Rahmen der ergänzenden Untersuchung werden die Potentialstandorte 1 und 4 zudem hinsichtlich der textlichen und zeichnerischen Festlegungen folgender Raumordnungspläne detaillierter geprüft:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2019 (LEP NRW)
- Regionalplan Münsterland 2014 (RP Münsterland)

Die bereits für das ursprüngliche Standortgutachten verwendete Methode basiert auf dem Ansatz, eine zu frühzeitige und somit ggf. auch ungerechtfertigte Abschichtung grundsätzlich geeigneter Flächen zu vermeiden. Demzufolge werden Teilflächen des Untersuchungsraums erst dann von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen bzw. zurückgestellt, wenn dies aufgrund raumplanerischer oder rechtlicher Vorgaben belastbar zu begründen ist. In Zweifelsfällen wird der betroffene Bereich hingegen mit in die weitere Betrachtung aufgenommen. Dieser Ansatz spiegelt sich in der dreistufigen Vorgehensweise bei der Standortsuche wider, die durch die Anwendung von Ausschluss-, Rückstellungs- und Abwägungskriterien gekennzeichnet ist.

Vor diesem Hintergrund sind bereits im ursprünglichen Standortgutachten raumordnerische Vorgaben des LEP NRW und des RP Münsterland in die Herleitung der Ausschluss-, Rückstellungs- und Abwägungskriterien eingeflossen. Die dortige Bewertung wird nun anhand einer nochmals detaillierten Betrachtung ergänzt. Die Auswertungsergebnisse dieser ergänzenden standortbezogenen Prüfung sind dem Anhang A („Auswertung betroffener Landes- und Regionalpläne“) zu entnehmen und werden nachfolgend näher erläutert und in den Standortfindungsprozess eingeordnet.

Die Erfassungskriterien werden entsprechend ihrer Gewichtung in die folgenden drei Kriterien unterteilt:

- **Ausschlusskriterien** führen zum Ausschluss der Flächen aus der weiterführenden Betrachtung, wenn es aufgrund raumordnerischer Festlegungen nicht möglich ist, dort eine Konverterstation zu errichten bzw. die Überwindung dieser Hürden nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre (siehe Kapitel 2.3.1). Es verbleiben grundsätzlich geeignete Flächen zur weiteren Prüfung.
- **Rückstellungskriterien** kennzeichnen gewichtige Konflikte mit raumordnerischen Festsetzungen. Hierdurch wird die Eignung solcher Flächen so stark herabgesetzt, dass sie zunächst von der weiteren Betrachtung zurückgestellt werden. Eine Aufhebung der Rückstellung von Flächen ist dann gerechtfertigt, wenn nach Abschluss des Arbeitsschritts entweder nicht genügend grundsätzlich geeignete Flächen verbleiben oder einzelne zurückgestellte Flächen anderweitig eine besondere Standortgunst aufweisen, die eine weitergehende Betrachtung trotz der Belegung mit einem oder mehreren Rückstellungskriterien nahelegt (siehe Kapitel 2.3.1.3).
- **Abwägungskriterien** sind ergänzende raumordnerische Kriterien, die bei der Standortfindung zu berücksichtigen sind, also der Abwägung unterliegen. Mittels einer vergleichenden Bewertung dieser Kriterien kann die Eignung der vorzugsweise zu beplanenden, verbleibenden Potenzialstandorte herausgearbeitet werden (siehe Kapitel 2.3.2.3).

2.3.1 Ausschlusskriterien

2.3.1.1 Vorgehensweise

Anhand von Ausschlusskriterien werden die Flächen des Untersuchungsraums ausgeschlossen, die aufgrund von raumordnerischen Gegebenheiten für die Errichtung einer Konverterstation nicht vorgesehen sind. Dies betrifft raumordnerische Ziele einschließlich ihrer zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiete, welche dem Vorhaben der Errichtung einer Konverterstation entgegenstehen. Im Einzelnen kommen folgende Ausschlusskriterien zur Anwendung:

Tabelle 2 Ausschlusskriterien

Raumordnerische Erfordernisse

Vorranggebiete Siedlung, Vorranggebiete GIBZ, Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe, Vorranggebiete Windenergie, Vorranggebiete Militär, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Erholung und Tourismus, Vorranggebiete Wald, Landesweiter Biotopverbund, Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, Vorranggebiete Hochwasserschutz, Vorranggebiete Freiraum

Im Ergebnis dieses Arbeitsschritts wird der Untersuchungsraum auf die Flächen eingegrenzt, die nicht mit Ausschlusskriterien belegt und somit „grundsätzlich geeignet“ für die Errichtung einer Konverterstation sind.

2.3.1.2 Begründung der verwendeten Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien leiten sich aus Sachverhalten ab, welche die Realisierung einer Konverterstation unmöglich machen, weil die Plangenehmigung einer Konverterstation aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zulässig bzw. eine für die Überwindung dieser Hürden notwendige Verlagerung des Sachverhaltes mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Der folgenden Tabelle sind die Ausschlusskriterien und die zugehörigen fachlichen und rechtlichen Begründungen zu entnehmen:

Tabelle 3 Ausschlusskriterien und deren Herleitung

Ausschlusskriterien	Begründung
Vorranggebiete Siedlung	<p>Ziele der Raumordnung lösen gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG 2008) - eine strikte Beachtenspflicht aus, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessensentscheidung überwunden werden kann.</p> <p>Im Untersuchungsraum gelten folgende Pläne, deren definierte Ziele zu diesen Erfassungskriterien zusammengefasst worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), 2019 ■ Regionalplan Münsterland (2014) <p>Durch die Festlegung als Vorranggebiete und damit als zieldförmige, von den Planadressaten (Bauleitplanung, Fachplanung) zu beachtende planerische Vorgabe, ist auf den ausgewiesenen Flächen eine mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbare Nutzung ausgeschlossen. Die Dennoch-Errichtung einer Konverterstation in einem Vorranggebiet würde die erfolgreiche Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erfordern, dessen Ausgang kaum prognostizierbar ist und selbst im Fall einer positiven Bescheidung erhebliche zeitliche Planungsverzögerungen auslösen kann. Auf Grund dieser Planungsrisiken und des unverhältnismäßigen zeitlichen Aufwands kann die „grundsätzliche Eignung“ einer Fläche nach der Planungsprämisse der Vorhabenträgerin nur dann angenommen werden, sofern diese Fläche nicht innerhalb eines der genannten Vorranggebiete liegt.</p> <p>Die ausführlichen Zielformulierungen der entsprechenden Pläne zu den genannten Vorranggebieten und deren Auswertung bzgl. der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben sind Anhang A zu entnehmen.</p>
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	
Vorranggebiete GIBZ (sofern Zweckbindungsnutzung nicht bereits aufgegeben)	
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	
Vorranggebiete Windenergie	
Vorranggebiete Militär	
Vorranggebiete Natur und Landschaft	
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	
Vorranggebiete Wald	
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung	
Vorranggebiete Hochwasserschutz	
Vorranggebiete Freiraum	
Vorranggebiete Oberflächengewässer	
Vorranggebiete Verkehrswege	

2.3.1.3 Ergebnis zur Prüfung der Ausschlusskriterien

Als Ergebnis der Prüfung von textlichen Zielvorgaben und zeichnerisch festgelegten Vorranggebieten liegen für den Standort Lotte keine Ausschlusskriterien für die geplante Nutzung vor. Auf der Fläche

des Standortes Ibbenbüren legt der geltende Regionalplan Münsterland teilweise GIBZ und teilweise GIB fest. Die Zweckbindung für das GIBZ am Standort Ibbenbüren bezieht sich auf den Bergbaustandort. Dieser wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Die Zweckbindung für dieses GIBZ ist daher funktionslos geworden. Die Konverterplanung entspricht daher als Nachfolgenutzung in einem GIB den Zielen der Raumordnung. Das GIBZ ist damit kein Ausschlusskriterium mehr, sondern führt zu einer positiven Abwägung für den Konverterstandort.

2.3.2 Rückstellungskriterien

2.3.2.1 Vorgehensweise

Die im Untersuchungsraum nach Berücksichtigung der Ausschlusskriterien verbleibenden, grundsätzlich geeigneten Flächen, werden anhand von Rückstellungskriterien weiter eingegrenzt.

Die Anwendung der Rückstellungskriterien dient dem vorläufigen Ausschluss derjenigen Flächen, welche durch das Vorhaben der Errichtung einer Konverterstation zu größeren Konflikten mit raumordnerischen Festlegungen führen können. Hierdurch wird die Eignung solcher Flächen so stark herabgesetzt, dass sie zunächst von der weiteren Betrachtung zurückgestellt werden.

Eine Aufhebung der Rückstellungskriterien von Flächen ist dann gerechtfertigt, wenn nach Abschluss des Arbeitsschritts entweder nicht genügend Eignungsflächen verbleiben oder einzelne zurückgestellte Flächen anderweitig eine besondere Standortgunst aufweisen, die eine weitergehende Betrachtung trotz der Belegung mit einem oder mehreren Rückstellungskriterien nahelegt.

Als Ergebnis der in diesem Arbeitsschritt berücksichtigten Rückstellungskriterien, dargestellt in Tabelle 4, werden somit raumordnerisch geeignete Standortflächen“ (nachfolgend auch kurz als „geeignete Standortflächen“ bezeichnet) ermittelt.

Tabelle 4 Rückstellungskriterien

Raumordnerische Erfordernisse
400 m Abstand zu Wohnbebauungen (Innerorts), 200 m Abstand zu Wohnbebauungen (Außerorts)

2.3.2.2 Begründung der verwendeten Rückstellungskriterien

Die Rückstellungskriterien leiten sich aus Sachverhalten ab, die bei einer Realisierung einer Konverterstation zu gewichtigen Konflikten mit der aktuellen Nutzung oder der Flächenwidmung führen können, so dass die Eignung solcher Flächen so stark herabgesetzt wird, dass sie zunächst von der weiteren Betrachtung zurückgestellt werden.

Der folgenden Tabelle sind alle herangezogenen Rückstellungskriterien und deren Begründung zu entnehmen:

Tabelle 5 Rückstellungskriterien und deren Begründung

Rückstellungskriterien	Begründung
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	Die in der Landesplanung (LEP NRW) festgesetzten Abstände zu Wohnbebauung beziehen sich auf Höchstspannungsfreileitungen. Sie sind somit nur für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage von Bedeutung (siehe Anhang A). Diese Abstandsvorgaben wurden als Rückstellungskriterium eingestuft, da das LEP-Ziel selbst Ausnahmen zulässt, sofern durch technische Schutzmaßnahmen die Wohnumfeldqualität gewährleistet wird. Bei der Errichtung einer Konverterstation sind bauliche und technische Möglichkeiten gegeben, zurückgestellte Standorte hinsichtlich zusätzlicher baulicher und technischer Schutzmaßnahmen Maßnahmen, erneut einer Prüfung zu unterziehen.
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	

2.3.2.3 Ergebnis zur Prüfung der Rückstellungskriterien

Nach Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen kann für die Standorte Ibbenbüren und Lotte die Einhaltung der Abstandsvorgaben einer erforderlichen Anbindungsleitung festgestellt werden. Somit liegt für keine der betrachteten Flächen ein Kriterium zur Rückstellung vor.

2.3.3 Abwägungskriterien

Im Rahmen dieses Arbeitsschritts werden aus der Gesamtheit der geeigneten Standortflächen mittels einer vergleichenden Bewertung der Eignung die vorzugsweise zu betrachtenden Standortflächen, sogenannte „Potenzialstandorte“, herausgearbeitet. Die hierfür erforderlichen Teilschritte werden im Folgenden erläutert.

2.3.3.1 Vorgehensweise

Die raumordnerisch grundsätzlich geeigneten Standortflächen werden anhand von Abwägungskriterien vergleichend betrachtet. Hierfür werden die in Tabelle 7 gelisteten Abwägungskriterien herangezogen. Auf dieser Grundlage wird die relative Eignung der Potenzialstandorte herausgearbeitet, mit dem Ziel, einen vorzugswürdigen Standort zu identifizieren.

Tabelle 6 Abwägungskriterien zur Bewertung der Eignung

Raumordnerische Erfordernisse (zielförmige Festlegungen werden unter Berücksichtigung einer möglichen Zielerreichung abwägend berücksichtigt)

Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Grundsatz Klimaschutz, Grundsatz und Ziel Freiraum, Grundsatz und Ziel Kulturlandschaftsentwicklung, Grundsatz Strukturwandel Kohle, Grundsatz und Ziel Flächenneuinanspruchnahme, Grundsatz und Ziel Freiraum und Agrarbereiche, Grundsatz Landschaft, Grundsatz Rohstoffversorgung

2.3.3.2 Begründung der verwendeten Abwägungskriterien

Grundsätzlich leiten sich die Abwägungskriterien aus Sachverhalten ab, die bei einer Realisierung einer Konverterstation zu Konflikten mit der aktuellen Nutzung oder der Flächenwidmung führen können, so dass die Eignung solcher Flächen herabgesetzt werden kann.

In einigen Fällen können Abwägungskriterien aber auch zum Heraufstufen einer Fläche führen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die konkrete Fläche raumordnerische Zielvorgaben erfüllt und somit einen klaren Vorteil gegenüber anderen Standorten mit sich bringt. Unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zielerreichung können für die Zwecke der Standortfindung daher auch raumordnerisch festgesetzte Vorranggebiete oder sonstige Ziele abwägungsrelevant sein. Zur Klarstellung: Vorranggebiete und sonstige Ziele der Raumordnung werden nur unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Zielerreichung abwägend berücksichtigt; es werden hingegen keine einem Potentialstandort entgegenstehenden Ziele der Raumordnung unzulässig abwägend überwunden.

Des Weiteren wurden im Sinne einer vollumfänglichen Betrachtung der Vereinbarkeit des Vorhabens auch die Grundsätze als weitere Festsetzungen der Landes- und Regionalplanung als Abwägungskriterien in die Prüfung einbezogen. Selbst wenn sich einzelne Festlegungen an die Regionalplanung oder vorbereitende Bauleitplanung richten, kann damit dem Risiko einer Unvereinbarkeit der raumordnerischen Vorgaben mit der Umsetzbarkeit des Vorhabens frühzeitig bei der Bewertung der Potentialstandorte begegnet werden.

Der Tabelle 7 sind die zugehörigen fachlichen und rechtlichen Begründungen der in Anhang A bewerteten raumordnerischen Festlegungen zu entnehmen:

Tabelle 7 Abwägungskriterien und deren Begründung

Abwägungskriterien	Begründung
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Die Errichtung einer Konverterstation ist auf Flächen, die als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt sind, vorzuziehen, solange dort keine Zweckbindung einer unvereinbaren anderweitigen Nutzung vorliegt. Die ausführlichen Zielformulierungen der entsprechenden Pläne zu den genannten Vorranggebieten und deren Auswertung bzgl. der Vereinbarkeit mit dem Vorhaben sind Anhang A zu entnehmen.
Grundsatz Klimaschutz	Die Errichtung der Konverterstation als Teil der Maßnahmen des Ausbaus regenerativer Energie stützt die klimaschutzgerechte Raumentwicklung hinsichtlich der Erzeugung und infrastrukturellen Anbindung.
Grundsatz und Ziel Freiraum	Die übergeordneten Festlegungen zur Erhaltung von struktur- und funktionsreichen Freiräumen sind in der Abwägung über Potentialstandorte für die Errichtung einer Konverterstation als einschränkende Kriterien einzubeziehen.
Grundsatz und Ziel Kulturlandschaft	Die Bewahrung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften und ihren Merkmalen sind bei der Planung einer Konverterstation in der Abwägung des Standortes zu berücksichtigen.
Grundsatz Strukturwandel Kohle	Eine Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung einer Konverterstation von vormals durch Kohleförderung oder -verarbeitung genutzte Flächen, kann in den Kohleregionen den durch regionale Konzepte unterstützten Strukturwandel fördern.
Grundsatz und Ziel Flächenneu-inanspruchnahme	Dem durch die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung übergeordneten Ziel der Verringerung der Flächenneu-inanspruchnahme, wird durch entsprechende raumordnerische Festlegungen nachgekommen. Neue Vorhaben sind vorrangig innerhalb des Innenbereiches, im direkten Anschluss an Siedlungsbereiche oder durch Nachnutzung brachliegender Flächen zu planen. Standorte, welche diese Bedingungen erfüllen, gehen deswegen positiv in die Abwägung ein und sind für die Errichtung einer Konverterstation vorzuziehen.
Grundsatz Landwirtschaft	Zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen sind Standorte mit entsprechender Ausweisung als Vorbehaltsgebiete in der Abwägung gegenüber Standorten ohne entsprechende Ausweisung als nachrangig zu bewerten.
Grundsatz Landschaft	Landschaftsbereiche, die aufgrund ihrer Eigenschaften Freiraumfunktionen erfüllen und der Erholung dienen, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.
Grundsatz Rohstoffversorgung	Zur Sicherung der Rohstoffgewinnung sind regionalplanerisch festgelegte Lagerstätten und Abbaubereiche in der Abwägung über raumbedeutsame Planung einzustellen.

2.3.3.3 Ergebnis zur Prüfung der Abwägungskriterien

Als Ergebnis der Prüfung der in Tabelle 7 aufgeführten Abwägungskriterien ist im Gegensatz zum Potentialstandort Lotte für den Potentialstandort Ibbenbüren die Flächenausweisung eines Vorranggebietes als Bereich für Industrie und Gewerbe (GIB), die planerische Voraussetzung zur Errichtung einer Konverterstation gegeben. Die Konverterplanung entspricht dem gewerblich/industriellen Nutzungsspektrum eines GIB. Die Zweckbindung für das GIBZ am Standort Ibbenbüren bezieht sich auf den Bergbaustandort, welcher zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Die Zweckbindung für dieses GIBZ ist funktionslos geworden. Daher folgt die Konverterplanung ebenfalls dem in Ziel 19 des RP Münsterland formulierten Anspruch, zweckgebundene GIB-Standorte durch Nachfolgenutzungen weiterzuentwickeln. Zusätzlich wird dem Grundsatz 13, Brachflächen zu reaktivieren, sowie Grundsatz 15, den Strukturwandel Kohle zu vollziehen, entsprochen.

Für den Potentialstandort Lotte sind gegenteilige Festlegungen zutreffend, die zum Erhalt und der Entwicklung von Freiraum und Freiraumfunktionen getroffen wurden. Hierbei sprechen Grundsätze und Ziele des RP Münsterland zum Schutz der Erholungs- und Ausgleichsfunktion, der agrarstrukturellen Belange und des Landschaftsbildes gegen eine Flächenneu-inanspruchnahme durch eine Konverterstation.

3. VERGLEICHENDE BEWERTUNG DER POTENTIALSTANDORTE

3.1 Verbalargumentativer Vergleich

Ergänzend zur bereits erfolgten Standortbewertung, ergibt sich aus der in dieser Unterlage durchgeführten Detail-Prüfung raumordnerischer Erfordernisse im Vergleich zwischen dem Potentialstandort 1 „Kraftwerk Ibbenbüren“ und dem Potentialstandort 4 „Lotte“ folgendes Ergebnis:

Potentialstandort 1 „Kraftwerk Ibbenbüren“

Der Potenzialstandort 1 ist durch das ehemalige Kraftwerk Ibbenbüren und eine Freileitungsbestandstrasse bereits vorgeprägt. Der Potenzialstandort liegt auf Industrie- und Gewerbeflächen sowie Bergbauflächen, die im derzeitigen Regionalplan Münsterland als ein Vorranggebiet „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ mit der Zweckbindung für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ und der Zweckbindung „überträgige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ ausgewiesen sind. Sowohl die bergbauliche Nutzung als auch die Kraftwerksnutzung wurde inzwischen aufgegeben und soll gemäß RP Münsterland, Ziel 19 einer neuen gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden (*„Die Standorte Ibbenbüren und Mettingen sind nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf in Teilbereichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu nutzen“*).

Eine Konverterstation lässt sich mit dieser Nachnutzungs-Zielvorgabe vereinbaren, so dass dieser Standort im Rahmen einer raumordnerischen Gesamteinschätzung als vorzugswürdig bewertet wird. Des Weiteren ist der Standort durch die Zielvorgabe zur Nachnutzung entsprechend seiner Vorprägung zu entwickeln (*„Zweckgebundene GIB-Standorte weiter entwickeln, solange die Standortvoraussetzungen gegeben sind“*, RP Münsterland, Ziel 19; siehe auch Grundsatz 15: *„Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzungen möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.“*). Demzufolge kann an diesem Standort eine zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum (RP Münsterland, Grundsatz 16) oder kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete (RP Münsterland, Ziel 2) vermieden werden.

Bezogen auf den Grundsatz 7.2 des RP Münsterland zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaften unter Einbeziehung der Erläuterungskarte II-1, befindet sich der Standort Ibbenbüren innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches für Denkmalpflege und Landschaftskultur. In der Abwägung ist aufgrund der Siedlungsrandlage und des Bestandes bereits gewerblich-industriell geprägter Flächen davon auszugehen, dass eine Nachnutzung auf gleichartige Weise keine Betroffenheit dieser regionalplanerischen Vorgabe auslöst.

Für die gemäß Grundsatz 28.3 des RP Münsterland und ergänzend in Erläuterungskarte V-1 dargestellten oberflächennahen Rohstoffen kann am Potentialstandort Ibbenbüren eine Betroffenheit aufgrund des Vorkommens von Tonstein und Tonschiefer festgestellt werden. Angesichts der weiten Verbreitung dieses Rohstoffes im Plangebiet und dem grundlegenden Ziel einer langfristigen Sicherung, wird durch die zwischenzeitliche Umsetzung des Vorhabens eine künftige Gewinnung dieses Rohstoffes im Plangebiet nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht.

Hinsichtlich der Vorgaben des BRPH sind die als Standort in Betracht gezogenen Flächen bereits vorgeprägt und teilweise versiegelt, so dass eine Nachnutzung als Konverter-Fläche kein erhöhtes Hochwasserrisiko nach sich zieht.

Weiterhin sprechen die Grundsätze hinsichtlich des Strukturwandels von Kohleregionen (LEP NRW, Grundsatz 5-4), des Klimaschutzes (LEP NRW, Grundsatz 4) für die Errichtung einer Konverterstation an diesem Potentialstandort.

Potentialstandort 4 „Lotte“

Für den Potenzialstandort 4 können im Ergebnis der ergänzenden raumordnerischen Prüfung keine gewichtigen Gründe für Aufwertung als potentielle Standortfläche festgestellt werden. Vielmehr befindet sich das betrachtete Gebiet nicht innerhalb von für Gewerbe oder Industrie ausgewiesenen Flächen, sondern in einem Vorbehaltsgebiet zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Grundsätze der Landes- und Regionalplanung ist dieser Standort aufgrund der Lage im Freiraum (RP Münsterland, Grundsatz 16) und der Nutzung als landwirtschaftlicher Fläche (RP Münsterland, Grundsatz 17.1) daher aus raumordnerischer Perspektive insgesamt weniger gut zur Umsetzung des Vorhabens geeignet. Denn vor der Neuinanspruchnahme besagter Flächen ist die mögliche Reaktivierung von Brachflächen an anderer Stelle vorrangig zu prüfen (RP Münsterland, Grundsatz 13.1).

Am Potentialstandort Lotte kann eine Betroffenheit für die gemäß Grundsatz 28.3 des RP Münsterland und ergänzend in Erläuterungskarte V-1 dargestellten oberflächennahen Rohstoffen aufgrund des Vorkommens von Kalkstein und Mergelkalk festgestellt werden. Vergleichbar mit dem Standort Ibbenbüren, wird angesichts der weiten Verbreitung dieses Rohstoffes im Plangebiet und dem grundlegenden Ziel einer langfristigen Sicherung, eine künftige Gewinnung dieses Rohstoffes im Plangebiet durch eine zwischenzeitlich anderweitige Nutzung nicht unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht. Darüber hinaus liegen keine einschränkenden Vorgaben für diesen Bereich laut Sachlichem Teilplan „Kalkstein“ des RP Münsterland vor.

Bezogen auf die Inhalte des BRPH wird durch Inanspruchnahme der Flächen und das resultierende verringerte Infiltrationsvermögen auf den Böden mit geringer Wasserrückhaltekapazität kein signifikantes Hochwasserrisiko ausgelöst. Mit Blick auf die Vorgaben des BRPH ergibt sich also weder eine besondere Vorzugswürdigkeit noch eine besondere Nachteiligkeit des Potenzialstandorts 4.

Zusammenfassend sind die überwiegend landwirtschaftlich geprägten Flächen des Potentialstandortes 4 daher insbesondere im Sinne des Freiraumschutzes und der Versorgungssicherheit mit landwirtschaftlichen Gütern zur Errichtung einer Konverterstation als raumordnerisch nachrangig in Betracht zu ziehende Fläche einzuordnen.

3.2 Abschließende Eignungsgruppierung

Im Ergebnis des ergänzenden Vergleichs der Potentialstandorte 1 „Kraftwerk Ibbenbüren“ und Potentialstandort 4 „Lotte“ bezogen auf raumordnerische Vorgaben des BRPH, des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen und des Regionalplanes Münsterland wird der Potentialstandort 1 als eindeutig vorzugswürdig bewertet. Für diese Bewertung sind insbesondere die regionalplanerischen Festlegungen im RP Münsterland maßgeblich.

LITERATUR/QUELLEN/DOKUMENTE

Quellendokumente und Rechtsvorschriften

BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021
LanWin3	Offshore-Netzanbindungssystem LanWin3 Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation vom März 2022
LEP NRW	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) (2019)
RP Münsterland	Regionalplan Münsterland vom 27. Juni 2014 https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html Abgerufen am 24.11.2022

ANHANG A AUSWERTUNG BETROFFENER LANDES- UND REGIONALPLÄNE

INHALT

1.	LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN	1
2.	REGIONALPLAN MÜNSTERLAND UND SACHLICHER TEILPLAN ENERGIE SOWIE SACHLICHER TEILPLAN KALKSTEIN	9

1. LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
<p>Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))</p>	<p>Kapitel 2, Ziel 2-3, Seite 23, Satz 1-3: Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.¹</p> <p>Kapitel 6, Ziel 6.1-1, Seite 44: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.²</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu
<p>Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe</p>	<p>Kapitel 9.2, Ziel 9.2-1, Seite 136: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe: Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. ²		
Vorranggebiete Windenergie	<p>Kapitel 10.2, Grundsatz 10.2-2, Seite 146: In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-2, Seite 94: Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten.</p> <p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-3, Seite 94: Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	<p>Kapitel 6.6, Ziel 6.6-2, Seite 85: Anforderungen für neue Standorte Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	<p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p>		
<p>Vorranggebiete Wald</p>	<p>Kapitel 7.3, Ziel 7.3-1, Seite 99: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.²</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung</p>	<p>Kapitel 7.4, Ziel 7.4-3, Seite 103: Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
<p>Vorranggebiet Hochwasserschutz</p>	<p>Kapitel 7.4, Ziel 7.4-6, Seite 103+104: Überschwemmungsbereiche Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten. Kapitel 7.4, Ziel 7.4-6, Seite 104: 4. Rückgewinnung von Retentionsraum Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Rückstellungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
<p>400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)</p> <p>200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)</p>	<p>Kapitel 8.4, Ziel 8.2-4, Seite 126: Neue Höchstspannungsfreileitungen Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität ■ insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen ■ eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, ■ dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.³</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
<p>Vorranggebiete Industrie und Gewerbe</p>	<p>Kapitel 6, Ziel 6.1-1, Seite 44: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.²</p> <p>Kapitel 6, Ziel 6.3-3, Seite 60 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p>	<p>trifft zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Grundsatz Klimaschutz</p>	<p>Kapitel 4, Grundsatz 4-1, Seite 37 Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere - die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;</p>	<p>trifft zu</p>	<p>trifft zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	<p>- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;</p>		
<p>Grundsatz Strukturwandel Kohle</p>	<p>Kapitel 5, Grundsatz 5-4, Seite 40 Strukturwandel in Kohleregionen Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sollen regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten nachhaltig raumplanerisch unterstützt und mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.</p>	<p>trifft zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Grundsatz und Ziel Flächenneuanspruchnahme</p>	<p>Kapitel 6, Grundsatz 6.1-6, Seite 45 Vorrang der Innenentwicklung Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen. Kapitel 6, Grundsatz 6.1-8, Seite 45 Wiedernutzung von Brachflächen Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden Kapitel 6, Ziel 6.3-3, Seite 60 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Kapitel 9, Ziel 9.3-2, Seite 141 Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus</p>	<p>trifft zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht.		
Grundsatz Landwirtschaft	<p>Kapitel 7, Grundsatz 7.5-2, Seite 111</p> <p>Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</p> <p>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p>	trifft nicht zu	trifft zu

¹ wird nicht als Vorranggebiet in herkömmlichen Sinne angenommen, da eher generelle Handlungsgrundlage für die Regionalpläne angesehen. Ausweisungen werden von dort übernommen

² Keine Geodaten vorliegend. Gebietsausweisung erfolgt nicht auf Landesebene, sondern in den entsprechenden Planungsregionen.

³ Geodaten aus Vorgaben der Landespläne selbst aus ATKIS-Daten sowie der ergänzenden Ausweisung der Bauleitpläne erstellt.

2. REGIONALPLAN MÜNSTERLAND UND SACHLICHER TEILPLAN ENERGIE SOWIE SACHLICHER TEILPLAN KALKSTEIN

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
Vorranggebiete Siedlung (VR Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	<p>Kapitel III.1, Ziel 3, Seite 25: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen! 3.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel III.1, Ziel 5, Seite 33: Den Vorrang von ASB-Zweckbindungen beachten! 5.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 5.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu
Vorranggebiete GIBZ	<p>Kapitel III.4, Ziel 18, Seite 54: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten! 18.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 18.2 In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.</p> <p>Kapitel III.4, Ziel 19, Seite 55: 19.5 Die Bergbaustandorte in Ibbenbüren, Mettingen und Ascheberg-Herbern sind von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Die Standorte Ibbenbüren und Mettingen sind nach Aufgabe der</p>	trifft nicht zu (siehe Kapitel 2.3.1.3 und 2.3.3.3)	trifft nicht zu

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	<p>bergbaulichen Nutzung bei entsprechendem Bedarf in Teilbereichen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu nutzen. Der Standort Ascheberg-Herbern ist der umgebenden Nutzung zuzuführen.</p>		
<p>Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe</p>	<p>Kapitel V.1, Ziel 35, Seite 97: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert sichern und raumverträglich abbauen! 35.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Sachlicher Teilplan Kalkstein: Kapitel 2, Ziel 1.1, Seite 5 Die zeichnerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets für den Rohstoff Kalkstein sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Vorranggebiete Windenergie</p>	<p>Kapitel 1.2, Ziel 1, Seite 2: 1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. 1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Vorranggebiete Militär</p>	<p>Durch ASB mit sonstiger Zweckbindung („Militärische Nutzungen“) abgedeckt: Kapitel III.2 Ziel 11, Seite 45: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern! Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärisch genutzten Standorte ist zu erhalten. Bei Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 5.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Vorranggebiete Natur und Landschaft</p>	<p>Kapitel IV.4 Ziel 25, Seite 73: Naturschutz beachten! 25.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.		
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	<p>Kapitel IV.7 Ziel 32, Seite 93: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten! Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel IV.7 Ziel 33, Seite 93: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern!</p> <p>33.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüber hinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</p>	trifft nicht zu	trifft zu
Vorranggebiete Wald	<p>Kapitel IV.3 Ziel 22, Seite 66: Vorrang des Waldes beachten! Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel IV.3 Ziel 23, Seite 67: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!</p> <p>23.1 Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO₂-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>23.2 Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten.</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	<p>23.3 Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>23.4 Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen.</p> <p>23.5 Durch regelmäßige Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen. Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>23.6 Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung, den privaten Waldbesitzern und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.</p>		

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
<p>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung</p>	<p>Kapitel IV.6 Ziel 28, Seite 86: Grundwasser und Gewässer schützen! 28.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 28.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p> <p>Kapitel IV.6 Ziel 29, Seite 88: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern! 29.1 Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Vorranggebiet Hochwasserschutz</p>	<p>Kapitel IV.6 Ziel 30, Seite 89: Überschwemmungsbereiche beachten! 30.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten. 30.4 In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>
<p>Vorranggebiete Oberflächengewässer</p>	<p>Kapitel I.3, Seite 8: Zeichnerische und textliche Festlegungen Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan - als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten: Oberflächengewässer</p>	<p>trifft nicht zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Ausschlusskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
Vorranggebiete Verkehrswege	<p>Kapitel I.3, Seite 8: Zeichnerische und textliche Festlegungen Zeichnerisch dargestellte Ziele der Raumordnung sind in diesem Plan - als Liniendarstellungen: Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen.</p> <p>Kapitel VII.3, Ziel 40, Seite 115: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenpersonenverkehr prüfen!</p>	trifft nicht zu	trifft nicht zu

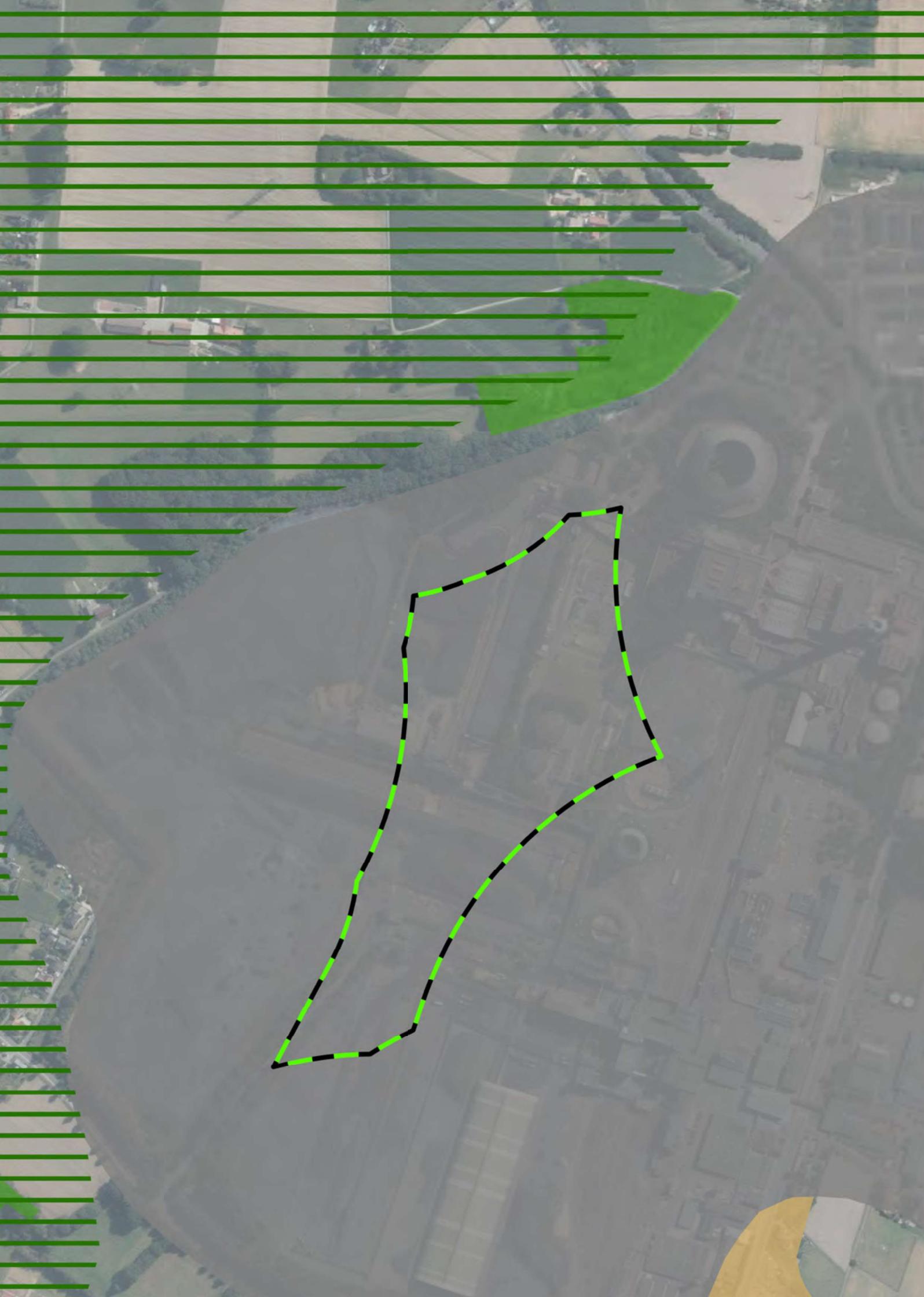
Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	<p>Kapitel III.3, Ziel 14, Seite 48: Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen! 14.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel III.3, Ziel 17, Seite 53: Kohleregion stärken! Mit der Schließung der Zeche in der Kohleregion Ibbenbüren wird in der Gesamtregion ein zusätzlicher Bedarf an gewerblich-industriellen Bauflächen eintreten. Dieser Bedarf soll zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze so früh wie möglich und vorrangig durch entsprechende Regionalplan-Verfahren umgesetzt werden. Die betroffenen Kommunen werden durch eine zusätzliche Flächenbereitstellung weitestgehend unterstützt.</p>	trifft zu	trifft nicht zu
Grundsatz und Ziel Freiraum	<p>Kapitel II.1 Grundsatz 3, Seite 16: Freiflächensysteme erhalten und entwickeln! Der Freiraum soll als ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem erhalten, ausgestaltet und erweitert werden. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum ist darauf zu achten, dass die verbleibenden Freiflächen weiterhin eine Vielzahl von Komplementärfunktionen erfüllen können.</p> <p>Kapitel IV.1 Ziel 20, Seite 57: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln! Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- Agrarbereiche des Planungsgebietes sind Vorbehaltsgebiete.</p>	trifft nicht zu	trifft zu

Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	<p>Kapitel IV.1 Grundsatz 16, Seite 57: Freiraum grundsätzlich erhalten! 16.1 Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.</p> <p>Kapitel II.1 Grundsatz 4, Seite 17: Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung aufeinander abstimmen! Die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung soll bei allen Entscheidungen über Ausbau, Rückbau, Umbau oder Verlagerung von Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Infrastrukturstandorte und -trassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben.</p>		
<p>Grundsatz und Ziel Kulturlandschafts-entwicklung</p>	<p>Kapitel II.3 Grundsatz 7, Seite 22: Ziel 2: Kulturlandschaften bewahren und verträglich weiterentwickeln! Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln. Grundsatz 7: Merkmale der Kulturlandschaften berücksichtigen! 7.2 Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten (einschließlich ihrer Sichtbeziehungen) soll den in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>trifft zu</p> <p>Abwägungs-entscheidung</p>	<p>trifft zu</p> <p>Abwägungs-entscheidung</p>
<p>Grundsatz Strukturwandel Kohle</p>	<p>Kapitel III.4 Grundsatz 15, Seite 54: Nachfolgenutzungen im Einzelfall regeln! Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden,</p>	<p>trifft zu</p>	<p>trifft nicht zu</p>

Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.		
Grundsatz und Ziel Flächenneuanspruchnahme	Kapitel III.3 Grundsatz 13, Seite 49: Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Brachflächen aktivieren, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen! 13.1 Gewerblich-industrielle Brachflächen sind vorrangig zu überplanen und einer neuen Nutzung zuzuführen.	trifft zu	trifft nicht zu
Grundsatz und Ziel Freiraum und Agrarbereiche	Kapitel IV.1, Ziel 20, Seite 57: Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln! Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche des Plangebietes sind Vorbehaltsgebiete. Grundsatz 16.5: Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen! 17.1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden. Grundsatz 18: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten! 18.2: Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben.	trifft nicht zu	trifft zu
Grundsatz Landschaft	Kapitel IV.5, Grundsatz 24, Seite 82: Grundsatz 24: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten! 24.1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der	trifft nicht zu	trifft zu

Raumordnerische Erfordernisse - Abwägungskriterien	Textliche Festlegung	Ibbenbüren	Lotte
	<p>Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.</p> <p>24.2 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung soll im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung soll der Schwerpunkt der Erholungsarten auf die landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung ausgerichtet werden. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ sollen grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>24.4 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Plangebiets sind Vorbehaltsgebiete.</p>		
<p>Grundsatz Rohstoffversorgung</p>	<p>Kapitel IV.5, Grundsatz 28, Seite 98: 28.2 In den in der Erläuterungskarte V-2 als besonders wertvolle Lagerstätten dargestellten Bereichen sollen Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung dauerhaft unmöglich machen, nicht zugelassen werden.</p> <p>28.3 In der Erläuterungskarte V-1 sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Rohstoffvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden.</p> <p>Sachlicher Teilplan Kalkstein: Kapitel Grundsatz 1.3, Seite 5 In der Erläuterungskarte I sind die als wirtschaftlich bedeutsam einzustufenden oberflächennahen Kalksteinvorkommen des Plangebiets dargestellt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Standortgebundenheit der Lagerstätten berücksichtigt werden</p>	<p>trifft nicht zu</p> <p>trifft zu</p> <p>Abwägungs- entscheidung</p>	<p>trifft nicht zu</p> <p>trifft zu</p> <p>Abwägungs- entscheidung</p>

ANHANG B KARTEN





ERM has over 160 offices across the following countries and territories worldwide

Argentina	The Netherlands
Australia	New Zealand
Belgium	Peru
Brazil	Poland
Canada	Portugal
China	Puerto Rico
Colombia	Romania
France	Senegal
Germany	Singapore
Ghana	South Africa
Guyana	South Korea
Hong Kong	Spain
India	Switzerland
Indonesia	Taiwan
Ireland	Tanzania
Italy	Thailand
Japan	UAE
Kazakhstan	UK
Kenya	US
Malaysia	Vietnam
Mexico	
Mozambique	

ERM GmbH

Siemensstrasse 9
63263 Neu-Isenburg
Germany

T: +49 (0) 6102 206-0
F: +49 (0) 6102 771 904 0

www.erm.com